

4 K 63/24



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, dem 03. September 2025, 9.00 Uhr,  
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bebra Blatt 3773 eingetragenen Grundstücke

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                    | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1        | Bebra     | 12   | 20        | Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 1 | 274                  |
| 2        | Bebra     | 12   | 21        | Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 1 | 120                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte:

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flst. 20)

**223.000,00 €**

Grundstück lfd. Nr. 2 (Flst. 21)

**4.644,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstücke, einheitlich bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus in Fachwerkbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss sowie mit zwei Flachdachanbauten. Gewerbefläche im EG ca. 235 qm, Wohnfläche im OG und DG ca. 198 qm. Das Gebäude konnte nur im Erdgeschoss teilweise von innen besichtigt werden. Im Übrigen erfolgte die Bewertung nach dem äußeren Eindruck. Baujahr vermutlich um 1880 mit nachträglichen Erweiterungen und Umbauten. Sanierungs- und Renovierungsarbeiten sind erforderlich.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **27362103055**.

Werner  
Rechtspfleger